

Hinweisblatt / Merkblatt Beratungshilfe

Die Beratungshilfe ist in Deutschland eine Sozialleistung für den Rechtsuchenden, der die Kosten für die Beratung oder Vertretung durch einen Rechtsanwalt *nicht aufbringen kann und dem keine andere zumutbare Möglichkeit zur Verfügung steht*.

Gemäß § 6 (2) Beratungshilfegesetz (BerHG) kann Beratungshilfe nachträglich gewährt werden, wenn der Antrag auf Bewilligung spätestens **vier Wochen** nach Beginn der Beratungshilfetätigkeit gestellt wird.

Dies ist der Fall, wenn der Mandant (Rechtssuchende) - ohne sich vorher beim Gericht einen Beratungshilfebewilligungsschein geholt oder zumindest den Antrag auf einen solchen Bewilligungsschein beim Amtsgericht gestellt zu haben - sich an einen Rechtsanwalt wendet und von diesem beraten wird.

Die Frist von vier Wochen ist eine so genannte Ausschlussfrist und kann nicht verlängert werden. Die Frist beginnt mit der Erteilung des Auftrages durch den Mandanten an den Anwalt / die durchgeführte Beratung (und nicht erst mit der Unterzeichnung des Antrages auf Gewährung von Beratungshilfe).

Der Mandant (Rechtssuchende) verpflichtet sich hiermit, einen Beratungshilfeschein innerhalb von drei Wochen ab Beratungshilfetätigkeit in der Anwaltskanzlei einzureichen.

Sollte kein fristgerechter Eingang in der Anwaltskanzlei erfolgt sein und kann dadurch die laut § 6 (2) BerHG gesetzte Frist von vier Wochen nicht eingehalten werden, kann der Rechtsanwalt vom Mandanten (Rechtssuchenden) Vergütungen nach den allgemeinen Vorschriften verlangen.

Hiermit bestätige ich, dass ich Obiges vollständig gelesen und verstanden habe. Eine Kopie wurde mir ausgehändigt

Ort, Datum

Name Mandant (Druckbuchstaben)

Unterschrift Mandant

Einen Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe nebst Hinweisblatt zum Antrag auf Beratungshilfe habe ich erhalten.

Ort, Datum

Name Mandant (Druckbuchstaben)

Unterschrift Mandant